

## G e s e z

### betreffend die Geschäftsagenten.

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
verordnet:

§ 1. Wer gewerbsmäßig für Andere:

- a. den Abschluß von Darlehen,
  - b. die Veräußerung von Liegenschaften und Forderungsrechten,
  - c. die Aufkündigung und den Einzug (Incasso) von Schuldforderungen mit und ohne Rechtstrieb,
  - d. die Stellung von Gesuchen um Rechtsvorschläge, Rechtsöffnungen und von andern auf den Rechtstrieb bezüglichen Begehren,
  - e. die Wahrung von Rechten in Konkursen,
  - f. die Anlegung von amtlichen Anzeigen und die Auswirkung von Rechtsvorschlägen gegen dieselben,
  - g. die Stellung von Gesuchen um Befehle, Verbote und Beschlagnahme (Arreste, Sequestrationen und Kanzleisperre),
  - h. die Abfassung von Beschwerdeschriften über Amtshandlungen von Gerichten, von einzelnen Mitgliedern und Angestellten derselben, von Friedensrichtern, so wie von Notaren und Rechtstriebbeamten, und die Anfertigung von Beantwortungen solcher Beschwerdeschriften,
- oder auch nur einzelne dieser Verrichtungen besorgt, hat hiefür ein Geschäftsagentenpatent einzulösen.
- Auch ohne Aushinnahme eines Geschäftsagenten-

patentes sind die Anwälte zu allen diesen Verrichtungen, ferner die Notare und deren Substitute zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehen für Andere, endlich die Personen, welche Vermögensverwaltungen übernommen haben, zu der Besorgung aller in diesem Paragraphen aufgezählten Geschäfte, so weit sich diese auf die betreffenden Verwaltungen beziehen, befugt.

Vorbehalten bleiben die gemäß dem Gesetze betreffend das Advokaturwesen vom 18. Dezember 1804 (offiz. S. II. 214) und dem organischen Gesetze über die Advokaten vom 25. Juni 1831 den Anwälten, und die gemäß dem Gesetze betreffend die Sensalen vom 25. September 1835 den Sensalen zustehenden Berechtigungen. Auch soll der eigentlich kaufmännische Verkehr solcher Personen, die in das Regionenbuch eingetragen sind, durch litt. a und c dieses Paragraphen nicht beschränkt werden.

§ 2. Wer ein Geschäftsagentenpatent zu erhalten wünscht, hat sich hiefür bei dem Obergerichte anzumelden und zunächst über seine Eigenschaft als Schweizerbürger, über den Besitz des Aktivbürgerrechtes, der Handlungsfähigkeit und eines guten Leumdens auszuweisen. Der Ausweis über einen guten Leumden hat durch Beibringung von Zeugnissen der Gemeindräthe, in deren Gemeinden der Bewerber sich in den letzten 5 Jahren aufgehalten, zu erfolgen.

Findet das Obergericht diese Ausweise genügend, so ordnet es eine Prüfung des Bewerbers mit Beziehung auf seine Fähigkeit zur Besorgung der in § 1 erwähnten Geschäfte an. Der Bewerber hat eine

Prüfungsgebühr im Betrage von 24 Frkn. vor Abhaltung der Prüfung zu entrichten.

Ausnahmsweise kann solchen Personen, deren Tüchtigkeit aus früherer amtlicher Stellung oder Berufsthätigkeit bekannt ist, vom Obergerichte die Prüfung erlassen werden.

Hält das Obergericht das Ergebniß der mit dem Bewerber vorgenommenen Prüfung für befriedigend, oder hat es ihm dieselbe erlassen, so macht es dem Regierungsrathe hievon Mittheilung, welcher hierauf dem Bewerber, nachdem derselbe eine Real- oder eine genügende Personalkaution im Betrage von 3200 Frk. geleistet, und bei dem Bezirksgerichte, in dessen Amtskreise er sich aufhält, ein Handgelübde für gewissenhafte Geschäftsführung abgelegt hat, das Geschäftsagentenpatent für eine Dauer von 4 Jahren gegen Erlegung einer Patentgebühr von 16 Frkn. und unter Bekanntmachung der Ertheilung des Patentees durch das Amtsblatt zustellt.

§ 3. Die Bewerbung eines Geschäftsagentenpatentes ist den Rechtstriebbeamten, den Notaren so wie deren Substituten (den beiden letztern unter Vorbehalt der Bestimmung in § 1) verboten und kann überdieß einem Verwaltungsbeamten von dem Regierungsrathe und einem Gerichtsbeamten von dem Obergerichte untersagt werden, wenn sie als unvereinbar mit der gehörigen Besorgung der dem betreffenden Beamten obliegenden Geschäfte erscheint.

§ 4. Wünscht ein Geschäftsagent nach Ablauf der 4 Jahre, für welche er das Patent erhalten hat, ein neues zu bekommen, so hat er wieder den

im § 2 aufgestellten Erfordernissen zu genügen, außer daß er keine neue Prüfung zu bestehen und statt des gemeindräblichen Leumundszeugnisses eine Empfehlung zur Wiederertheilung des Patentcs von Seite des Obergerichtes bei dem Regierungsrathe einzulegen hat. Ueber die Ausstellung einer solchen Empfehlung entscheidet das Obergericht nur nach Einholung eines Gutachtens des oder der Bezirksgerichte, unter deren Aufsicht der Agent in den letzten 4 Jahren gestanden hat.

Die Erneuerung eines Geschäftsagentenpatentes ist jeweilen im Amtsblatte bekannt zu machen.

§ 5. Der Verlust des schweizerischen Bürgerrechtes, des Aktivbürgerrechtes oder der Handlungsfähigkeit hat den Verlust des Geschäftsagentenpatentes zur Folge.

§ 6. Den Geschäftsagenten ist die Vertretung der Parteien vor den Friedensrichterämtern verboten.

§ 7. Die Geschäftsagenten sind verpflichtet, den wesentlichen Inhalt aller von ihnen besorgten Geschäfte unter Beisehung der dafür verrechneten Gebühren in ein eigens dazu bestimmtes Tagebuch genau und getreu einzutragen.

Dieses Tagebuch soll gebunden und paginirt sein. Es darf kein Blatt herausgenommen und auch nicht ein anderes an dessen Stelle gesetzt werden.

§ 8. Den Geschäftsagenten ist untersagt, sich streitige Forderungen Dritter, in welcher Form immer es geschehen möchte, übertragen zu lassen.

§ 9. Die Geschäftsagenten haben für alle Werthschriften, welche ihnen von ihren Auftraggebern

anvertraut werden, auch wenn es von den letztern nicht begehrt werden sollte, für andere Belege aber nur auf Verlangen der Auftraggeber denselben Empfangscheine auszustellen und diese in das Tagebuch einzutragen.

Sie haben alle auf die besorgten Geschäfte bezüglichen Schriften, so weit diese nicht den Auftraggebern oder dritten Personen aus hinzugeben sind, von Beendigung des Geschäftes an 4 Jahre lang sorgfältig aufzubewahren.

§ 10. Die Geschäftsagenten stehen unter der Aufsicht der Bezirksgerichte, in deren Amtskreise sie sich aufhalten, und unter der Oberaufsicht des Obergerichtes. Die gemäß § 6 von den Geschäftsagenten zu führenden Tagebücher stehen daher jederzeit den Bezirksgerichten, unter deren Aufsicht sie sich befinden, und dem Obergerichte zur Einsicht offen.

§ 11. Die Geschäftsagenten haften ihren Auftraggebern für allen Schaden, welchen sie ihnen aus Absicht oder irgend welcher Fahrlässigkeit zufügen sollten.

§ 12. Verletzungen der den Geschäftsagenten durch dieses Gesetz aufgelegten Pflichten werden von den Gerichten, unter deren Aufsicht die Geschäftsagenten stehen (§ 10), falls die Verletzungen als bloße Disziplinarfehler erscheinen, mit Ordnungsstrafe, in schwerern Fällen dagegen, wohin auch zu rechnen ist, wenn eine sonst als bloßer Disziplinarfehler erscheinende Verletzung sich mehrfach wiederholen sollte, nach Durchführung einer strafrechtlichen Untersuchung, mit Geldbuße bis auf 800 Frkn. oder

mit zeitweiser oder gänzlicher Entziehung des Patentcs, oder endlich sowohl mit dem einen als mit dem andern bestraft.

Sofern aber diese Verletzungen in Vergehen oder Verbrechen übergehen, die mit schwererer Strafe bedroht sind, so unterliegen sie den für solche geltenden Strafgesetzen.

Die zeitweise oder gänzliche Entziehung eines Geschäftsagentenpatentes ist jeweilen durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 13. Ist gegen einen Geschäftsagenten wegen irgend eines Vergehens bereits strafrechtliche Untersuchung eingeleitet, so sind die Aufsichtsbehörden desselben befugt, ihm bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen als Geschäftsagent zu untersagen.

Eine solche einstweilige Suspension ist jeweilen durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 14. Die Kauttionen, welche die Geschäftsagenten zu leisten haben (§ 2), haften nicht nur für die Bußen und Prozeßkosten, welche denselben aufgelegt werden, sondern namentlich auch für allen Civilersatz, zu dessen Bezahlung an ihre Auftraggeber die Geschäftsagenten verurtheilt werden.

§ 15. Wer, ohne ein Geschäftsagentenpatent zu haben, gewerbsmäßig Geschäfte verrichtet, zu deren Besorgung der Besitz eines solchen Patentcs gemäß § 1 dieses Gesetzes erforderlich ist, oder wer dazu auf irgend welche Art wesentlich mitwirkt, soll zu einer Geldbuße bis auf 400 Frkn. verurtheilt werden. Ist er rückfällig, so kann die Buße bis auf

800 Frkn. erhöht werden. Solche Fälle werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten beurtheilt.

§ 16. Wenn die Verrichtungen eines Geschäftsagenten aus irgend einem Grunde, sei es, weil der Agent gestorben ist, oder weil er das Patent zurückgegeben hat, oder aus einer andern Ursache, ihr Ende erreicht haben, so ist dieß im Amtsblatte bekannt zu machen, und es wird die von ihm hinterlegte Kaution erst nach Ablauf von zwei Jahren, von jenem Zeitpunkte an gerechnet, und zwar nur in Folge eines Beschlusses des Obergerichtes ausgingegeben.

Während dieser Frist wird von dem betreffenden Bezirksgerichte behufs Anmeldung allfälliger Ansprüche an diese Kaution eine Ediktalladung erlassen.

Beim Eintritte eines Konkurses über das Vermögen eines Geschäftsagenten findet in Folge desselben eine endliche Verfügung über diese Kaution auch früher statt.

§ 17. Streitigkeiten über die von den Geschäftsagenten über ihre Dienstleistungen ausgestellten Rechnungen sind, sobald derjenige, an den der Agent die Rechnungsforderung stellt, es verlangt, auf dem Wege der Beschwerdeführung auszutragen und von den Gerichten nach billigem Ermessen zu beurtheilen.

§ 18. Das Obergericht wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente betreffend die Art der mit den Bewerbern um Geschäftsagentenpatente zu veranstaltenden Prüfung, betreffend die Einrichtung und Führung des von den Geschäftsagenten zu führenden Tagebuches u. s. f. erlassen.

Im Uebrigen ist der Regierungsrath mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 19. Das gegenwärtige Gesetz tritt 2 Monate nach der Erlassung desselben in Kraft. Es können jedoch auch vor Ablauf dieser Frist Geschäftsagentenpatente nach § 2 dieses Gesetzes erworben werden.

Zürich, den 23. Weinmonat 1849.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär,

Walder.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Weinmonat 1849.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Gulzer.